

Vernehmlassungsergebnisse

**Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft
gleichgeschlechtlicher Paare**

Februar 2002

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	3
1 Allgemeines	3
1.2 Verzeichnis der Eingaben	4
2 Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs	8
2.1 Grundsätzliche Zustimmung	8
2.2 Kritische Stellungnahmen	9
2.3 Grundsätzliche Ablehnung	9
3 Diskussionspunkte	10
3.1 Eigenständiges Gesetz contra Integration ins ZGB	10
3.2 Gesetzestechnische Einwände	10
3.3 Name des Instituts und Zivilstandsbezeichnung	10
3.4 Missbrauchsregelungen im Gesetzesentwurf (Art. 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2)	11
3.5 Namensregelung (Wirkungen der registrierten Partnerschaft)	11
3.5.1 Allianznamen	11
3.5.2 Gemeinsamer Name	12
3.6 Güterstandsregelung (Art. 19)	12
3.7 Adoption / Stiefkindadoption (Art. 28)	12
3.7.1 Adoption	12
3.7.2 Stiefkindadoption	13
3.8 Erleichterte Auflösung der registrierten Partnerschaft (Art. 31 ff.)	14
3.9 Einbürgerung (Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952; Art. 15, 27, 28 BÜG)	14
3.9.1 Wohnsitzerfordernis bei ordentlicher Einbürgerung (Art. 15)	14
3.9.2 Erleichterte Einbürgerung (Art. 27, 28)	14
3.10 Aufenthaltsrecht (Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern; Art. 7b und 17a ANAG)	14
3.11 Erbschafts- und Schenkungssteuern	15
3.12 Witwerrente	15

**Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse
zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes
über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
Februar 2002**

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare dauerte vom 14. November 2001 bis zum 28. Februar 2002. Zur Teilnahme eingeladen waren das Bundesgericht, das Eidgenössische Versicherungsgericht, die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die Katholische Volkspartei sowie 64 interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben alle 26 Kantone, 10 politische Parteien und 38 Organisationen.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben das Bundesgericht, das Eidgenössische Versicherungsgericht sowie 5 Organisationen (economiesuisse, KBKS, SIG, SKV, SSK), und zwar entweder aufgrund der Tatsache, dass die Vorlage keine Fragen enthalte, zu denen sich die Teilnehmer in der Regel äusserten oder aus der Überlegung heraus, dass sie davon nur am Rande betroffen seien.

Ausserdem haben 99 nicht offizielle Teilnehmer, davon 24 Organisationen und 75 Einzelpersonen, eine Stellungnahme eingereicht. Während sich die Mehrheit dieser Organisationen (17) für die Gesetzesvorlage aussprachen, wurde sie von 70 Einzelpersonen abgelehnt, wobei vorwiegend religiöse, teilweise jedoch auch kulturelle, ethische oder familienbezogene Gründe dagegen angeführt wurden. Vereinzelt wurde eingewendet, die Einführung eines solchen Instituts sei unverhältnismässig, weil es nur einer verschwindend kleinen Minderheit diene, während es vorrangig andere Themen mit weit grösserem Regelungsbedarf gäbe.

Die nachfolgende Zusammenfassung berücksichtigt hauptsächlich die offiziell zur Vernehmlassung eingeladenen Teilnehmer. Eine Zusammenstellung aller eingegangenen Stellungnahmen kann beim Bundesamt für Justiz, Hauptabteilung Privatrecht, Zivilgesetzbuch, 3003 Bern, bestellt werden.

1.2 Verzeichnis der Eingaben

Eidgenössische Gerichte:

BGr	Schweizerisches Bundesgericht
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht

Kantone:

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Fribourg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

Parteien:

CSP	Christlich-soziale Partei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
GPS	Grüne Partei der Schweiz
KVP	Katholische Volkspartei Schweiz
LPS	Liberale Partei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Interessierte Organisationen:

alliance F	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
CP	Centre patronal
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
EFS	Evangelischer Frauenbund der Schweiz
EKF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen
EKFF	Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen
FRI	Fédération Romande Immobilière
KBKS	Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz
KK AB ZW	Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
KKF	Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren
KSBS	Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz
KV	Kaufmännischer Verband Schweiz
LOS	Lesbenorganisation Schweiz
NETWORK	
Pink Cross	Pink Cross Schwulenbüro Schweiz
Pro Familia	
Pro Juventute	
Pro Senectute	
santésuisse	Die Schweizer Krankenversicherer

SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SBK	Schweizer Bischofskonferenz
SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGF	Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SIG	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund
SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
SLFV	Schweizerischer Landfrauenverband
SMV	Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband / Deutschschweiz
SNV	Schweizerischer Notarenverband
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen
Uni GE	Université de Genève, Faculté de droit, professeur Andreas Bucher
Uni LA	Université de Lausanne, Faculté de droit
Uni LU	Universität Luzern, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Uni NE	Université de Neuchâtel, Faculté de droit
Uni ZH	Universität Zürich, Rechtswissenschaftliche Fakultät (siehe auch Uni Luzern)
VEFGS	Verband evangelischer Freikirchen und Gemeinden in der Schweiz

Nicht offizielle Vernehmlassungsteilnehmer und -teilnehmerinnen:

Action Biblique	Action Biblique, evangelische Gemeinde, Zürich
AIDS-Hilfe	AIDS-Hilfe Schweiz
ASDV	Association Suisse pour le Droit à la Vie, Villars-sur-Glâne
CFNB	Centre Femmes Natalie Barney, Genève
CFT	Christen für die Wahrheit (Christians for Truth Switzerland), Zürich
ESP	Evangelisch-Soziale Parteigruppe ESP (EVP-ZH)

FELS	Freundinnen, Freunde und Eltern von Lesben und Schwulen, Belp
FRSP	Fédération Romande des Syndicats Patronaux, Genève
FZGR	Frauenzentrale Graubünden
INEDA	Interessengemeinschaft der nicht verheirateten Mitarbeiter/Innen des EDA
JFUS	Jugend, Familie und Staat, Schaffhausen
KVPE	Katholische Volksbewegung Pro Ecclesia, Baden
Lesbenberatung	Lesbenberatung, Zürich
LSBB	Lesbische und schwule Basiskirche, Basel
MmF	Marche mondiale des femmes, Lausanne
NRB	Der Neue Rütlibund, Schweizerische Vereinigung für christliche Moral, Menschenwürde und Familienschutz, Zug
Réagir	Réagir, Genève
Schweiz. Ex-G/Ex-L	Schweizerische Koordination Ex-Gays/Ex-Lesben, Wichtrach
SEA	Schweizerische Evangelische Allianz, Zürich
SLAP	Schwule und Lesben mit ausländischen PartnerInnen, Bern
Solidarités	Solidarités, Genève
SSR	Schweizerischer Seniorenrat
SVF	Schweizerischer Verband für Frauenrechte
SWK	Schweizerisches Weisses Kreuz, Dürrenäsch
UDF romand	Union Démocratique Fédérale, secrétariat romand, Yverdon-les-Bains
UDF Vaud	Union Démocratique Fédérale, Section vaudoise, Les Cullayes

75 Stellungnahmen von Einzelpersonen (s. Zusammenfassung, "1 Allgemeines")

2 Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs

2.1 Grundsätzliche Zustimmung

Die grosse Mehrheit der offiziellen Teilnehmer begrüsst die Schaffung einer eidgenössischen Regelung, die es gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglichen soll, ihre Beziehung rechtlich abzusichern. Insbesondere wurde auch immer wieder auf die nicht zu vernachlässigende symbolische Wirkung einer staatlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paarbeziehungen hingewiesen, die von einem solchen Gesetz ausgehen werde. Die Akzeptanz dieser Lebensform in der Bevölkerung werde damit erhöht und die Alltagsprobleme der Betroffenen reduziert, was eine spürbare Verbesserung der Situation gleichgeschlechtlicher Paare bringen werde. Mit grosser Genugtuung wurde vor allem seitens der Kantone die Ausgestaltung des neuen Instituts in der Form einer registrierten Partnerschaft mit relativ eigenständigen Wirkungen aufgenommen, welche sich schon anlässlich der Vernehmlassung zum Bericht über die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare im schweizerischen Recht vom Juni 1999 grossen Zuspruchs erfreut hatte.

Die Bestimmungen werden grundsätzlich als klar, zweckmässig, umfassend und vertretbar eingestuft. Aufgrund der Nähe der Regelungen zum geltenden Ehe- und Scheidungsrecht sei auch nicht mit Schwierigkeiten bei der Umsetzung und Entwicklung der Praxis zu rechnen. Ebenfalls attestiert werden dem Entwurf Ausgewogenheit und Sachbezogenheit.

Von allen zustimmenden Kantonen (25), aber auch den meisten Parteien wurde die rechtliche und faktische Abgrenzung von der Ehe als ein durch die Bundesverfassung besonders geschütztes Institut begrüsst. Einige Kantone (BL, FR, TI), die FDP sowie verschiedene Organisationen (DJS, EKF, SBK, EVP-ZH, FRSP, SVF) drückten jedoch ihr Bedauern darüber aus, dass die Bestimmungen nur auf gleichgeschlechtliche Paare, nicht jedoch auf andere Paarbeziehungen, insbesondere Konkubinatspaare, Anwendung finden würden. Anderen ging die Vorlage in Bezug auf die Anwendung eherechtlicher Bestimmungen nicht weit genug (CSP, FDP; EFS, LOS, NETWORK, Pink Cross, Pro Senectute, SGB, SKF, Uni NE). Plädiert wurde teilweise auch für die Öffnung der Ehe (FDP, GPS, SP; LOS, Pink Cross). Befürworter einer weitestgehenden Gleichstellung mit der Ehe verstehen die Vorlage mindestens als einen ersten Schritt in die richtige Richtung, während andere Teilnehmer der Meinung sind, dass die rechtliche Regelung des Instituts der registrierten Partnerschaft gemäss dem ihnen vorgelegten Entwurf durchwegs die Anforderungen erfülle, welche sich aus dem Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung ergibt.

Von zentraler Bedeutung für die grosse Mehrheit der zustimmenden Kantone waren auch die Regelungen, wonach gleichgeschlechtliche Paare nicht zur Adoption oder zu medizinisch unterstützter Fortpflanzung zugelassen werden sollen. Der Kanton Appenzell A.Rh. ist jedoch der Meinung, die Regelung des Adoptionsrechts gleichgeschlechtlicher Paare bedürfe einer vertiefteren Prüfung, während der Kanton Aargau eine Regelung befürworten würde, die eine Verbesserung der Rechtsstellung zwischen der Partnerin bzw. dem Partner des sorgeberechtigten Elternteils und dessen Kind ermöglicht. Drei der zustimmenden Parteien (CSP, FDP, SP) und verschiedene Organisationen (Details siehe 3.7) sind für die Zulassung mindestens der Stiefkindadoption.

Weitere Diskussionspunkte, auf die nachfolgend noch eingegangen werden soll, betrafen hauptsächlich den Namen des neuen Rechtsinstituts und die Zivilstandsbezeichnung, die Missbrauchsregelungen im Gesetzesentwurf als auch im ANAG, die

Namensregelung, den Güterstand, die erleichterte Auflösung der Partnerschaft sowie die erleichterte Einbürgerung.

2.2 Kritische Stellungnahmen

Die Kantone Schwyz und Waadt sind grundsätzlich zwar der Meinung, dass eine punktuelle Verbesserung der Situation gleichgeschlechtlicher Paare genügt hätte, während Thurgau nicht unbedingt einen Handlungsbedarf ausgewiesen sieht; alle drei Kantone stellen sich jedoch nicht explizit gegen das neue Rechtsinstitut. Der Kanton Schwyz ist der Meinung, dass das traditionelle Verständnis der Institution Ehe auch heute noch von vielen Bürgerinnen und Bürgern aufgrund ihrer sittlichen und religiösen Überzeugung, welche Respekt verdiene, geteilt werde. Deshalb sollte der Staat die Gemeinschaft gleichgeschlechtlicher Paare nicht fördern.

Die Universität Lausanne sieht in der registrierten Partnerschaft eine Art "Unterehe" und fragt sich, ob der Bürger durch die Wahl der Terminologie getäuscht werden soll. Zudem stellt sie die Notwendigkeit der Schaffung eines solchen Instituts überhaupt in Frage. Nach ihrer Auffassung wäre für eine Lösung, die sich zu sehr am Institut der Ehe orientiert, eine Verfassungsänderung notwendig. Eine Lösung wiederum, die sich mehr einer Vertragsform annähern würde, dürfte jedoch aus Gründen des Verbots jeglicher Diskriminierung keinesfalls gleichgeschlechtlichen Paaren alleine vorbehalten bleiben.

Die Schweizerische Bischofskonferenz ihrerseits stösst sich besonders an denjenigen Regelungen, die sich zu sehr an das Eherecht anlehnen, für die substanzielle Verbesserung der rechtlichen Situation gleichgeschlechtlicher Paare jedoch nicht wirklich notwendig seien. Ihrer Meinung nach sollte überprüft werden, ob die Ziele der Vorlage (rechtliche Absicherung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, Beendigung von Diskriminierungen und Abbau von Vorurteilen) nicht anders erreicht werden können als durch Ehe-ähnliche Bestimmungen.

2.3 Grundsätzliche Ablehnung

Als einziger Kanton lehnt der Kanton Wallis die Einführung eines Rechtsinstituts für gleichgeschlechtliche Paare explizit ab, und zwar hauptsächlich mit der Begründung, eine Verbesserung der Situation gleichgeschlechtlicher Paare könne auch durch eine punktuelle Anpassung bestimmter Gesetze erreicht werden. Im Übrigen wird in der Anerkennung einer Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eine Schwächung des durch Artikel 14 der Bundesverfassung besonders geschützten Instituts der Ehe gesehen. Ebenfalls dagegen sind die Parteien:

- EDU (gleichgeschlechtliche Lebensform untersteht der Eigenverantwortung, gewisse Diskriminierung infolge selbst gewählter Lebensumstände, Schwächung der Ehe, biologisch unnatürliche Lebensform, religiöse Aspekte),
- EVP (kein Handlungsbedarf, dafür punktuelle Verbesserungen),
- KVP (katholische Soziallehre lehnt die Gleichstellung ab, Homoehen haben es auf die natürliche Familie abgesehen und bedeuten ausserdem einen Schritt näher zur Legitimierung pädophiler Beziehungen, Gefährdung des Kindeswohls) und
- SVP (gegen eine Aufweichung und Aushöhlung des verfassungsrechtlich geschützten Instituts der Ehe, Möglichkeit der Regelung durch Verträge und Verein

barungen, Gesetz hat keine symbolische Funktion zu erfüllen (gegenteilige Ansicht: CVP).

Die Ablehnung seitens des Verbandes evangelischer Freikirchen und Gemeinden der Schweiz (VFG) basiert in erster Linie auf religiösen Motiven. Gegen den Gesetzesentwurf angeführt wird zudem, dass die Ehe als geschlechtliche Gemeinschaft von Mann und Frau zu verstehen sei, deren besonderer verfassungsrechtlicher Schutz durch die Schaffung einer weitgehend den eherechtlichen Bestimmungen entsprechenden registrierten Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ausgehöhlt werde.

3 Diskussionspunkte

3.1 Eigenständiges Gesetz contra Integration ins ZGB

Die Kantone Luzern und Zürich sowie acht offiziell zur Stellungnahme eingeladenen Organisationen (DJS, LOS, NETWORK, Pink Cross, SAV, SGB, Uni LU, Uni NE) sind für eine systematische Eingliederung des neuen Rechtsinstituts ins ZGB. Zur Begründung wird angeführt, dass im Hinblick auf eine einheitliche Rechtsprechung eine einheitliche Formulierung zwischen dem Eherecht des ZGB und dem Gesetz über die registrierte Partnerschaft notwendig sei (LU, ZH). Als ein der Ehe nachgebildeter Zivilstand gehöre die Regelung sachlich ins ZGB (DJS, LOS, NETWORK, Pink Cross, SAV, SGB, Uni NE). Die Schaffung eines eigenständigen Gesetzes verstärke zudem den Eindruck eines Sonderrechts (Regelung eines Sonderfalls), sei doch die Symbolik eines formell getrennten Gesetzes nicht zu unterschätzen (NETWORK, Pink Cross). Ausgehend vom Integrationsgedanken sei ein separates Gesetz nicht befriedigend (LU).

3.2 Gesetzestechnische Einwände

Der Kanton Fribourg hält fest, dass es dem Projekt an einer gewissen Kohärenz mangle, indem einerseits von der Regelung des ZGB abgewichen werde, und zwar ohne offensichtliche Rechtfertigung, während in anderen Fällen die Bestimmungen des ZGB wortwörtlich übernommen würden. Eine einheitliche Formulierung zwischen dem Eherecht des ZGB und dem Gesetz über die registrierte Partnerschaft erachtet auch der Kanton Luzern als notwendig. Im Übrigen bemängelt der Kanton Zürich, dass mehr oder weniger zufällig erscheine, ob eine Regelung durch Aufnahme einer Norm in den Gesetzesentwurf oder durch Integration der Regelung in ein bestehendes Gesetz verwirklicht werde.

3.3 Name des Instituts und Zivilstandsbezeichnung

Die Kantone Waadt und Zug sowie die Parteien FDP, GPS und LPS wie auch die Organisationen alliance F, DJS, EFS, EKF, LOS, NETWORK, Pink Cross, Pro Senectute, SKG, SGB, SMV und die Universität Neuchâtel empfinden die Bezeichnung "registrierte Partnerschaft" als unglücklich, löse sie doch negative Assoziationen mit früheren diskriminierenden Registern aus (Schwulenregister). Im Übrigen sei die Formulierung "Partner"schaft nicht geschlechtsneutral. Folgende Bezeichnungen werden stattdessen vorgeschlagen:

- eingetragene Lebensgemeinschaft (Personenstand: in Lebensgemeinschaft)
- eingetragene Partnerschaft (Personenstand: in Partnerschaft)

- partenariat déclaré / officiel (Personenstand: partenaire)
- partenariat

Der Kanton Zug regt an, in terminologischer Hinsicht auf die Wünsche der betroffenen Kreise, vertreten durch ihre Organisationen, unbedingt Rücksicht zu nehmen. Der DJS gibt zudem zu bedenken, dass der Personenstand, der aus dem Pass ersichtlich sein werde, auch ein "Zwangs-Outing" und allfällige Diskriminierungen insbesondere im Ausland zur Folge haben könne. Diese Befürchtungen sind jedoch unbegründet, wird der Zivilstand doch weder im heute gültigen noch im zukünftigen Schweizer Pass eingetragen.

3.4 Missbrauchsregelungen im Gesetzesentwurf (Art. 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2)

Wenngleich die Bekämpfung von Scheinregistrierungen mehrheitlich begrüsst wird, so wird dennoch deutlich darauf hingewiesen, dass die registrierte Partnerschaft nicht strengeren Missbrauchsregelungen unterstellt werden dürfe als die Ehe (AG, AR, BL, BE, JU, SG, TG, ZG, ZH; LPS; DJS, EKF, NETWORK, SEK, SGF, Uni NE). Scheinehen und Scheinregistrierungen müssten rechtlich identisch ausgestaltet sein, denn die Unterstellung, Schwule und Lesben würden das Institut eher als heterosexuelle Paare zur Umgehung des Ausländerrechts missbrauchen, sei diskriminierend und verstosse damit gegen Artikel 8 der Bundesverfassung. Deshalb sei unbedingt auf gleichlautende Regelungen zu achten und eine entsprechende Bestimmung für Ehepaare ins ZGB aufzunehmen. Von den Vernehmlassungsteilnehmern wurde offensichtlich übersehen, dass der Bundesrat die Absicht hat, die gleiche Regelung auch für Ehepaare einzuführen (vgl. Botschaft und Entwurf zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer, das vom Bundesrat am 8. März 2002 verabschiedet und ans Parlament zur Beratung übergeben wurde).

Von verschiedenen Kantonen wird zudem angeführt, dass der Zivilstandsbeamte bzw. die Zivilstandsbeamtin nicht unbedingt die geeignete Person sei, um beurteilen zu können, ob es sich bei einer Registrierung um eine Scheinregistrierung handle (AR, BE, BL, VD, ZH). Eine Beurteilung sei nur anhand genauer Nachforschungen möglich, die jedoch nicht in die Kompetenz des Zivilstandsamtes falle. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des ANAG genügend Schutz vor ausländerrechtlich motivierten Missbräuchen biete (SG; DJS, EKF, NETWORK). Da überdies als unklar erachtet wird, was als "offensichtliche" Umgehungsabsicht zu gelten hat, wird angeregt, mindestens einen detaillierten Indizienkatalog zur Verfügung zu stellen, anhand dessen die Zivilstandsbeamten und -beamtinnen ersehen können, wann sie eine Registrierung verweigern dürfen (BL).

3.5 Namensregelung (Wirkungen der registrierten Partnerschaft)

3.5.1 Allianznamen

Verschiedene Kantone (AR, BS, NE, SG, TG) stehen dem Allianznamen, der keinen amtlichen Namen darstellt und doch im Pass eingetragen werden kann, skeptisch bis ablehnend gegenüber. Aufgrund der Differenz in der Namensschreibweise im Pass und in den Zivilstandsdokumenten sei die Rechtssicherheit gefährdet, erbringe doch der Pass den Nachweis für den Familiennamen. Zudem würde dadurch eine Ungleichheit gegenüber dem Ehemann geschaffen, der im Alltag einen Allianznamen führen, diesen jedoch nicht im Pass oder der ID eintragen lassen könne.

3.5.2 Gemeinsamer Name

Während mehrheitlich begrüsst wird, dass die Namensregelung des ZGB für Eheleute zu Recht nicht in den Gesetzesentwurf übernommen worden ist (weil nicht dem Prinzip der Gleichberechtigung verpflichtet), sind verschiedene Parteien (FDP, GPS, LPS, SP) und Organisationen (LOS, NETWORK, Pink Cross, SAV, SGB, Uni NE) jedoch der Meinung, dass die Gründe für einen Verzicht auf die Wahlmöglichkeit eines gemeinsamen Namens (v.a. das öffentliche Interesse an der Stabilität des Namens) nicht zu überzeugen vermögen. Im Gegenteil wird betont, welcher grossen symbolischen Wert eine nach aussen bekundete Zusammengehörigkeit in der Form eines gemeinsamen Namens darstelle. Diesbezügliche Erfahrungen in Deutschland hätten auch gezeigt, dass ein beträchtlicher Teil der älteren Paare einen gemeinsamen Namen gewählt hätte. Im Übrigen trüge eine gesetzliche Verunmöglichung diskriminatorische Züge (SAV).

3.6 Güterstandsregelung (Art. 19)

Die vorgesehene Güterstandsregelung wird von verschiedenen Seiten beanstandet. Die Kantone BS, BE und LU sowie die offiziell Stellung nehmenden Organisationen alliance F, SKG und die Uni NE würden die Errungenschaftsbeteiligung als ordentlichen Güterstand bevorzugen, wobei die Wahl eines anderen Güterstandes möglich sein müsse. Durch einen generellen Verweis auf das Ehegüterrecht, so der Vorschlag, könnte ihrem Anliegen am einfachsten entsprochen werden. Andere Vernehmlassungsteilnehmer (BL, NE; FDP, GPS, LPS; DJS, EKFF, EFS, LOS, NETWORK, Pink Cross, SGB) wenden sich nicht direkt gegen die Gütertrennung als ordentlichen Güterstand, wünschen jedoch, dass dem Paar die Möglichkeit der Wahl eines anderen Güterstandes des Eherechts eröffnet wird. Eine solche Lösung könne den verschiedenen Formen des Zusammenlebens eher gerecht werden, insbesondere wenn Kinder beteiligt seien. Selbst wenn, so betont die Uni NE, die Reduzierung der Erwerbsarbeit seitens einer Partnerin bzw. eines Partners und ein vermehrtes Engagement im Haushalt – Gründe, welche für die Errungenschaftsbeteiligung sprechen – in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft weniger häufig vorkommen mögen, rechtfertige dieser Umstand keine unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu Ehegatten. Die FDP empfindet die Möglichkeit anderer vertraglicher Vereinbarungen (Art. 23 Abs. 2) als gesucht und mit der Gefahr gewillkürter Ungerechtigkeiten verbunden. Ausserdem erscheine es diskriminierend, wenn die Partnerin bzw. der Partner eine von der Gütertrennung abweichende Regelung nur unter Beachtung der Pflichtteilsrechte allfälliger Nachkommen treffen könne (BS). Um der Gerechtigkeit unter den Partnerinnen bzw. Partnern willen sei die vorgesehene Lösung nicht wünschenswert (NE).

3.7 Adoption / Stiefkindadoption (Art. 28)

3.7.1 Adoption

Die vorgeschlagene Regelung, wonach gleichgeschlechtliche Paare generell von einer Adoption ausgeschlossen sind, wird von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern als nicht gerechtfertigt, teilweise sogar als extrem diskriminierend oder gar problematisch und die Begründung als nicht durchwegs nachvollziehbar und stichhaltig erachtet (AR; CSP, FDP, GPS, SP; DJS, LOS, NETWORK, Pink Cross, Pro Juventute, SAV, SGB, SKF, SKG).

Die Vernehmlassungsteilnehmer führen an, dass dem Kindeswohl durch eine undifferenzierte Verweigerung der Adoption (bzw. der Stiefkindadoption) durch gleichgeschlechtliche Paare nicht Rechnung getragen werden könne, sondern nur durch ein sorgfältiges Vorgehen und Abwägen im Einzelfall. Betont wird, dass Adoptionen ohnehin nur unter sehr strengen Voraussetzungen möglich seien. Im Übrigen repräsentiere die sogenannte "Idealfamilie" keineswegs mehr die Realität, was es als ungerecht erscheinen lasse, wenn der Gesetzgeber immer noch vom alten Bild der klassischen Familie ausgehe. An ihre Stelle seien verschiedenste Formen des Zusammenlebens getreten, so dass nicht mehr vom Schutz der Familie, sondern vom Schutz verschiedener Familienformen gesprochen werden müsste. Für das Kindeswohl sei weder die sexuelle Orientierung der Eltern, noch die Form oder Zusammensetzung einer Familie entscheidend, sondern die Qualität des Zusammenlebens. Es gäbe keinen Grund, weshalb gleichgeschlechtliche Paare die schlechteren Eltern sein sollten als heterosexuelle. Dass die Gesellschaft Zeit brauche, um sich an solche Eltern zu gewöhnen und anzupassen, sei ebenfalls nicht Grund genug, die Adoption strikte zu verbieten. Heute würde sich auch niemand mehr an Konkubinatspaaren und ausserehelichen Kindern stören, was noch vor kurzer Zeit der Fall gewesen sei.

Der Kanton TG fragt sich zumindest, ob der Ausschluss von Adoption (und Fortpflanzungsmedizin) im Lichte von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung einem allfälligen späteren Normenkontrollverfahren standhalten werde, während die Universität NE Zweifel an der Begründung für den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare hegt. Und nach Meinung des Kantons Appenzell A.Rh. bedarf die Regelung des Adoptionsrechts gleichgeschlechtlicher Paare einer vertiefteren Prüfung.

3.7.2 Stiefkindadoption

Von den unter 3.7.1 aufgeführten Teilnehmern wird mehrheitlich die Meinung vertreten, dass zumindest die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare zuzulassen sei. Dieser Meinung schliesst sich auch die alliance F und die EKFF an.

Begründet wird der Handlungsbedarf in diesem Bereich vor allem mit der unbefriedigenden Lösung für lesbische Lebensgemeinschaften, die mit Kindern zusammenleben. In vielen Fällen sei der Vater nicht bekannt, allenfalls vorverstorben oder hätte sich um sein Kind nie gekümmert, so dass ein in einer registrierten Partnerschaft aufwachsendes Kind rechtlich schlechter gestellt werde als ein anderes Stiefkind, weil kein rechtliches Verhältnis zur nicht verwandten Partnerin bzw. zum nicht verwandten Partner begründet werden könne. Beim Tod des sorgeberechtigten Elternteils ist es somit möglich, dass das Kind auch von der anderen Bezugsperson getrennt werde.

Der Vorschlag der Teilnehmer geht dahin, Personen in registrierter Partnerschaft unter denselben Voraussetzungen wie Ehepaare zur Stiefkindadoption zuzulassen, um die Beziehung zwischen dem Partner oder der Partnerin des sorgeberechtigten Elternteils und dem Kind rechtlich besser zu schützen. Die EKFF stellt zudem eine "adoption simple" zur Diskussion, welche die ursprünglichen Familienbande bewahren würde, während der Kanton Aargau, wie schon unter 2.1 erwähnt, eine Regelung befürworten würde, die eine Verbesserung der Rechtsstellung zwischen der Partnerin bzw. dem Partner des sorgeberechtigten Elternteils und dessen Kind ermöglichen würde.

3.8 Erleichterte Auflösung der registrierten Partnerschaft (Art. 31 ff.)

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene erleichterte Auflösung der Partnerschaft, insbesondere die Trennungsfrist, wird als etwas kurz betrachtet, wenngleich anerkannt wird, dass damit auch Vorteile verbunden seien (z.B. Verzicht auf den Auflösungsgrund der Unzumutbarkeit). Dennoch entstehe der Eindruck, man stufe eine registrierte Partnerschaft und die dahinter stehende Beziehung als nicht gleichermassen ernsthaft ein wie eine eheliche Beziehung (AG, BL, BS, LU, NE, TG, VD, ZG; FDP, LPS; alliance F, EFS, LOS, Pink Cross, SKG, Uni NE). Eine Angleichung an das Ehescheidungsrecht bzw. des Ehescheidungsrechts an das Institut der registrierten Partnerschaft wird befürwortet. Die CVP schlägt vor, die Frist von einem auf zwei Jahre zu erhöhen, um so die nicht erklärbare Diskrepanz zur Ehescheidung abzumildern.

3.9 Einbürgerung

(Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952; Art. 15, 27, 28 BÜG)

3.9.1 Wohnsitzerfordernis bei ordentlicher Einbürgerung (Art. 15)

Beanstandet wird, dass die Fristverkürzung nach Artikel 15 Absatz 3 BÜG bei ausländischen Ehepaaren immer, bei registrierten gleichgeschlechtlichen Paaren jedoch nur dann gewährt werden soll, wenn die Partnerin oder der Partner das Schweizer Bürgerrecht besitzt, wofür kein Grund ersichtlich sei (SG; GPS; EKF, LOS, NETWORK, Pink Cross). Es wird vorgeschlagen, die Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung nach Artikel 15 BÜG Absatz 3 auf registrierte Partnerschaften zu erweitern, und zwar im Sinne einer Gleichstellung mit der Ehe.

3.9.2 Erleichterte Einbürgerung (Art. 27, 28)

Eine stattliche Anzahl von Vernehmlassungsteilnehmern sind der Meinung, dass zu Unrecht auf eine Gleichstellung mit Ehepaaren verzichtet wurde (BL, BS, BE, GE, LU, ZG; CSP, FDP, GPS, LPS, SP; alliance F, EKF, EKFF, EFS, LOS, NETWORK, Pink Cross, SKG, SEK, SGB, SKF, Uni NE). Während teilweise eine notwendige Verfassungsänderung nicht als ausreichender Grund für die Verweigerung der erleichterten Einbürgerung angesehen wird, versteht die Mehrheit der Teilnehmer, die sich für eine erleichterte Einbürgerung aussprechen, die registrierte Partnerschaft als weiteres familienrechtliches Institut, für welches dem Bund aufgrund einer teleologischen Auslegung von Artikel 38 Absatz 1 der Bundesverfassung die Kompetenz zur Regelung des Verlustes und Erwerbes der Bürgerrechte zustehe.

3.10 Aufenthaltsrecht

(Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern; Art. 7b und 17a ANAG)

Obwohl die Bedingung eines gemeinsamen Wohnsitzes teilweise begrüsst wird, ist sich doch die Mehrheit der sich kritisch äussernden Stellungnehmenden darüber einig, dass eine unterschiedliche Behandlung gleichgeschlechtlicher und verheirateter Paare diskriminierend und grundsätzlich nicht gerechtfertigt sei; gleichgeschlechtliche Paare dürften keinen strengeren Vorschriften unterliegen (AG, BL, BS, GE, SG; CSP, FDP, GPS, LPS, SP; alliance F, EKF, EKFF, EFS, KV, LOS, Pink Cross, SAV, SEK, SGB, SKG, Uni NE). Wie schon bei Punkt 3.4 so wurde auch hier von den Ver

nehmlassungsteilnehmern teilweise übersehen, dass der Bundesrat die Absicht hat, die gleiche Regelung für Ehepaare ebenfalls einzuführen (vgl. Botschaft und Entwurf zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer, das vom Bundesrat am 8. März 2002 verabschiedet und ans Parlament zur Beratung übermittelt wurde). Für die FDP ändert dieser Umstand jedoch nichts, sei der Vorschlag in der Vernehmlassung doch sehr kontrovers aufgenommen worden (BS; FDP). Die Regelung für registrierte Paare habe sich an der für Ehepaare heute geltenden Rechtslage zu orientieren. Befürchtet wird zudem, dass mit einer gegenüber dem noch geltenden ANAG unterschiedlichen Regelung und aufgrund des Umstandes, dass noch nicht feststehe, welche Bestimmungen das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer in der definitiven Fassung tatsächlich enthalten wird, künftige unzulässige Widersprüche in Kauf genommen würden (BS; FDP; Pink Cross, SAV, SKG).

Daher wird der Vorschlag gemacht, die Artikel 7b und 17a ANAG zu streichen und die bestehenden Artikel 7 und 17 dahingehend abzuändern, dass sie auch für registrierte Paare gelten. Damit liesse sich, so der Kanton BS, auch eine Änderung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer in Bezug auf den Familiennachzug bei Jahresaufenthalten (Art. 38 und 39 der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer, BVO) vermeiden.

3.11 Erbschafts- und Schenkungssteuern

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) verweist in ihrem Schreiben auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (KKF), der sie sich anschliesse. Die KKF ihrerseits hält es nur für konsequent, auch das Erbrecht zu berücksichtigen, was dazu führen werde, dass die Kantone ihre Steuergesetze im Bereich des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts entsprechend anpassen werden. Während sich 12 Kantone nicht explizit zur Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren mit Ehepaaren bei den indirekten kantonalen Steuern äussern, sprechen sich 4 Kantone (AR, BE indirekt via KKF, FR indirekt via SSK, JU) und die CVP für eine Gleichbehandlung aus. Die 10 übrigen Kantone (BL, BS, GE, OW, SH, SO, TG, TI, VD, ZH) sowie die LPS halten demgegenüber fest, dass dem Bund keine Kompetenz zustehe, die Kantone in diesem Bereich auf eine Gleichbehandlung zu verpflichten. Dass die Kantone der engen Beziehung zwischen den Partnern Rechnung tragen und die Erbschafts- und Schenkungssteuern jenen von Ehepaaren annähern müssen, darüber besteht eine gewisse Einigkeit. Hingegen halten diese Kantone eine massvolle Besserstellung der Ehegatten weder für eine Diskriminierung anderer Lebensformen noch sehen sie in einer Ungleichbehandlung eine übermässige Erschwerung von Bundesprivatrecht.

Der Kanton Graubünden ist der Meinung, dass die Vernehmlassungsunterlagen im Bereich der kantonalen und kommunalen indirekten Steuern noch zu wenig konkret seien und schlägt vor, mittels eines Rechtsgutachtens abklären zu lassen, ob eine Gleichstellung oder eine Annäherung der Belastung erfolgen müsse. Immerhin stelle sich die Frage, ob der kantonale Gesetzgeber nicht schon durch Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung gebunden sei.

3.12 Witwerrente

Die Gleichstellung der überlebenden Partnerin bzw. des überlebenden Partners mit einem Witwer hat unterschiedliche Reaktionen ausgelöst. Der Kanton Zug hält fest, dass die Regelung für die Hinterlassenenrenten in der Sozialversicherung auf regi

strierte Partnerschaften keine Anwendung finden könne, solange nur eine Witwenrenten aber eine Witwerrente vorgesehen sei. Pink Cross kann die Behandlung als Witwer im Sozialversicherungsrecht zwar in der Sache akzeptieren, die angegebenen Begründungen vermag die Organisation teilweise jedoch nicht nachzuvollziehen. Der Kanton Luzern sowie zwei Organisationen (LOS, SKG) sind der Meinung, dass überlebende Partnerinnen dieselben Leistungen wie Witwen erhalten müssten. Andernfalls würden Frauen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften gegenüber verheirateten Frauen ohne sachlichen Grund benachteiligt. Die Argumentation des Entwurfs erscheine nicht stichhaltig, komme es doch oft vor, dass Frauen mit Kindern sich später, wenn Unterbrüche in der Erwerbsbiographie bereits erfolgt seien, für eine gleichgeschlechtliche Lebensweise entscheiden würden. Daher seien sie letztlich denselben Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt ausgesetzt wie ihre heterosexuellen Geschlechtsgenossinnen. Mit einer Angleichung nach unten werde zudem, so die SKG, ein Präjudiz geschaffen für eine Form der zivilstandsunabhängigen Regelung, die der realen Einkommenssituation bzw. den Arbeitsmarktchancen von Frauen mit unterbrochenen Erwerbsbiographien nicht gerecht werde. Mit der 11. AHV-Revision werde ohnehin eine Angleichung der Witwenrenten erfolgen; deren Resultat dürfe vom Gesetz über die registrierte Partnerschaft jedoch nicht zuungunsten der Frauen vorweggenommen werden. Auch die Uni Lausanne fragt sich, ob eine Gleichstellung der überlebenden Partnerin bzw. des überlebenden Partners mit einem Witwer überhaupt verfassungskonform sei.